



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 1. Juli 2026
Nummer 25

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

.....	527
.....	527
.....	527
.....	527

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)	528
Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) - Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen	528
Außerkrafttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	529

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung des Systemhauses in 01987 Schwarzheide	529
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow	530
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15234 Frankfurt (Oder)	531
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16727 Oberkrämer OT Vehlefanz	533

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes in 15837 Baruth/Mark	534
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025	537
Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)	
Satzungsänderung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“	541
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung zum Entwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	542
Bestätigung der Jahresrechnung 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	543
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	543
Anmerkung der Redaktion:	
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiausgabe.	

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... Familienstiftung“ mit Sitz in Eggersdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die

- Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, des derzeitigen/künftigen Ehegatten/Lebenspartner sowie der Abkömmlinge des Stifters,
- Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifter-Familie in der Generationenfolge,
- zukunftsorientierte Verwaltung und Weiterentwicklung stiftungsverbundener Unternehmen, sobald und sofern die Stiftung solche erworben oder errichtet hat.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... Familienstiftung“ mit Sitz in Neuenhagen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die

- Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, seines derzeitigen/künftigen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner sowie der Abkömmlinge des Stifters,

- Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifter-Familie in der Generationenfolge,
- zukunftsorientierte Verwaltung und Weiterentwicklung stiftungsverbundener Unternehmen, sobald und sofern die Stiftung solche erworben oder errichtet hat.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „.....-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „.....-Stiftung“ mit Sitz in Rühstädt als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter sowie ihrer leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „..... Familienstiftung“ mit Sitz in Zossen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung sowie Unterstützung des Stifters. Als Abkömmling bezeichnet die Stiftungssatzung die leiblichen Nachkommen in gerader Linie. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an die Mitglieder der Stifterfamilie verwirklicht.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Juni 2026 erteilt.

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 12/2026 - Verkehr
Sachgebiet: 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Vom 8. Juni 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 07/2026 vom 25. März 2026 (VkB. S. 386) hat das Bundesministerium für Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 2026)“ bekannt gegeben. Die TL Asphalt-StB 26 ersetzen die TL Asphalt-StB 07/13.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben Nummer 07/2026 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die folgenden Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg -, „Technische Lieferbedingungen für Asphalt-

mischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)“ vom 2. April 2014 (ABl. S. 606)

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen“ vom 19. September 2019 (ABl. S. 1100) im Hinblick auf die TL Asphalt-StB 07/13.

Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geführt.

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)

Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 13/2026 - Verkehr
Sachgebiet: 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Vom 8. Juni 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 08/2026 vom 25. März 2026 (VkB. S. 387) hat das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke, Ausgabe 2026 (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1)“ bekannt gegeben. Die ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 ersetzen die ZTV Asphalt-StB 07/13.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben Nummer 08/2026 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

(Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die folgenden Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)“ vom 2. April 2014 (ABl. S. 605)

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen“ vom 20. September 2019 (ABl. S. 1100).

Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geführt.

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 14/2026 - Verkehr
Sachgebiet: 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
Vom 8. Juni 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2026 vom 30. April 2026 (VkBl. S. 391) hat das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau und die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 2: Bauen im Bestand - Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026 (ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2)“ bekannt gegeben. Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-

chenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)“.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das Allgemeine Rundschreiben Nummer 11/2026 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)“ vom 25. August 2014 (ABl. S. 1128).

Das Verzeichnis der gültigen technischen Regelwerke und Regelungen beziehungsweise zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums wird auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geführt.

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung des Systemhauses in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2026

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 01987 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 das Systemhaus zur Herstellung und Konfektionierung von Polyurethansystemen durch die Umnutzung der Bestandslagerbehälter B5750 und B5760 zur Lagerung von Ameisensäure wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wird die die Genehmigung erteilt, das Systemhaus auf dem Grundstück der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Um-*

fang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Juli 2026 bis einschließlich 15. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> mit der **Vorhaben-ID Süd-G12525** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2026

Der Firma wpd Windpark Battin GmbH & Co. KG, Stephantorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde am 7. April 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17326 Brüssow in der Gemarkung Bagemühl, Flur 4, Flurstücke 9/1, 13 und Flur 5, Flurstück 27 sowie in der Gemarkung Battin, Flur 2, Flurstück 146 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08924).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma wpd Windpark Battin GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephantorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die*

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17326 Brüssow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Bagemühl	5	27
WEA 2	Bagemühl	4	9/1
WEA 3	Battin	2	146
WEA 4	Bagemühl	4	13

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der vier WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen von 126,20 m auf 88,40 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*
- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO für die Errichtung einer Löschwasserszisterne auf dem Grundstück Gemarkung Bagemühl, Flur 4, Flurstück 6/1 mit einem Fassungsvermögen von 100 m³,*
- *die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,*
- *die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz für Beeinträchtigung von Lesesteinhaufen im Bereich der temporären Zuwegung zu den geplanten WKA sowie*

- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Juli 2026 bis einschließlich 15. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Wider-

spruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2026

Der Firma Energiepark Booßen an der B5 GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46 in 27570 Bremerhaven, wurde am 27. Mai 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15234 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstücke 301 und 306 sowie Flur 140, Flurstücke 180 und 186 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06624)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiepark Booßen an der B5 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stresemannstraße 46, 27570 Bremerhaven wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15234 Frankfurt (Oder):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA III-1	Frankfurt (Oder)	138	306
WEA III-2	Frankfurt (Oder)	138	301
WEA III-3	Frankfurt (Oder)	140	186
WEA III-4	Frankfurt (Oder)	140	180

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,51 m auf 81,10 m für WEA III-1 und WEA III-4 und von 110,39 m auf 75,11 m WEA III-2 und III-3 gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne (Volumen 48 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 140 Flurstück 187
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 5 für die WKA WEA III-1 und WEA III-2, Abs. 065, bei km 0,735 rechts in Stationierungsrichtung rechts und für die WKA WEA III-3 und WEA III-4 Abs. 065, bei km 1,720 links,
- die Befreiung vom Alleenschutz gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Beseitigung von 3 Alleebäumen
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zur Einbringung von Baustoffen in das Grund-/Schichtenwasser, wie zum Beispiel Schotter säule, Tragschicht, Fundament an den WKA-Standorten
- die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **2. Juli 2026 bis einschließlich 15. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16727 Oberkrämer OT Vehlefan

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2026

Der Firma Biogas-Produktion Vehlefan GmbH, An den Eichen 1 in 16515 Oranienburg, wurde am 4. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, Im Gewerbepark 5 in der Gemarkung Vehlefan, Flur 6, Flurstücke 239, 240, 241, 319, 366, 369 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Biogas-Produktion Vehlefan GmbH, An den Eichen 1 in 16515 Oranienburg (im Folgenden: Antragstellerin), wird die Genehmigung erteilt, eine Biogasanlage auf dem Grundstück in 16727 Oberkrämer

OT Vehlefan, Im Gewerbepark 5 Gemarkung Vehlefan Flur 6, Flurstücke 41, 239, 240, 241, 319, 366, 369 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidung:

die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Erweiterung der Biogasanlage Vehlefan durch die Endlager 4 und 5 mit Gasspeichern, ein Technikgebäude, eine Gärrestabgabe mit Schmutzwasserschacht, eine Vorgrube, eine Wirtschaftsdüngerhalle, eine Lagerfläche, eine Fahrfläche und eine Umwallung/Mauer auf dem o. g. Baugrundstück.

Weiterhin werden Abweichungen gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BbgBO zugelassen, hier der Überschneidung der Abstandsflächen zwischen

- Endlager 4 und 5, Technik/Pumpenraum (2 x 24,9 m²) und bestehendem Fahrlo (2 x 6,3 m²) und
- zwischen Vorgrube und bestehendem Endlager 3 (22,7 m²).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. “

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **2. Juli 2026 bis einschließlich 15. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes in 15837 Baruth/Mark

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde
Vom 30. Juni 2026

Zusätzliche Auslegung der geänderten Antragsunterlagen

Die Ball Beverage Packaging Baruth GmbH, Emscher Straße 46 in 45891 Gelsenkirchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Industriepark Bernhardsmüh in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 40, 41, 46 und 101 ein Dosenwerk zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Dosenwerk handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 420 Tonnen je Jahr im Endausbau. Für die Dosenproduktion werden insgesamt vier Linien geplant. Die voraussichtliche Produktionsmenge im Endausbau wird bei circa 3,3 Milliarden Dosen pro Jahr liegen.

Die Dosen werden aus aufgewickelten Blechen (Aluminium) (Coils) gefertigt. Im Eingangslager werden sowohl die Coils als auch die im Betrieb verwendeten Rohstoffe gelagert. In der

mechanischen Bearbeitung werden die Coils zunächst über einen Abwickler abgewickelt, mit Öl über Filzstreifen benetzt und die Dose erhält durch mehrere Stanz- und Umformungsprozesse ihre Form (Becherform). In der Waschanlage werden die Becher gereinigt, gespült und chemisch behandelt, sodass die Dosen zu 100 Prozent öl- und fettfrei sind. Anschließend werden die Dosen nach Kundenwunsch individuell bedruckt. Im letzten Schritt werden die gewaschenen Dosen in einem gasbetriebenen Ofen getrocknet.

In der Oberflächenbehandlung werden die Dosen innen mit einer Spezialschicht (geschmacksneutral) lackiert. Die Lacke werden ausgehärtet beziehungsweise eingebrannt. Luftschadstoffe werden über ein Vakuumsystem abgesaugt und der Abluftreinigung zugeführt.

In der Endbearbeitung wird der obere Teil der Dose unter Einsatz eines Wachses zu einem Neck und Flange geformt. Die fertigen Dosen durchlaufen ein optisches Inspektionssystem (hundertprozentige Kontrolle über Kameras) und sind danach versandfertig. Sie werden entweder über Fördertechnik direkt in den benachbarten Abfüllbetrieb abgegeben oder verpackt und auf Lkw verladen.

Eine thermisch regenerative Abluftreinigung kommt zum Einsatz, um somit eine bestmögliche Emissionsminderung sicherzustellen.

Sämtliche Prozessabwässer im Betrieb werden einer innerbetrieblichen Wasseraufbereitung zugeführt. Die Prozesswasseraufbereitung besteht aus einer Ölabscheide-Einheit, Behandlungsbecken und Filtereinheiten sowie einem Dekanter/Zentrifuge zum Absetzen der Feststoffe. Die Feststoffe werden als Abfall entsorgt, das aufbereitete Abwasser wird der Kanalisation zugeführt.

Die geplante Anlage setzt sich aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

- BE 01: Eingangslager/Coillager
- BE 02: Eingangslager/Rohstoffe
- BE 03: Mechanische Bearbeitung
- BE 04: Waschanlage
- BE 05: Oberflächenbehandlung/Außenseite
- BE 06: Oberflächenbehandlung/Innenseite
- BE 07: Endbearbeitung
- BE 08: Wasseraufbereitung
- BE 09: Ausgangslager
- BE 10: Ablufterfassung und -reinigung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Dosenwerk ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Jedoch ist die für das Vorhaben erforderliche Waldumwandlung der Nummer 17.2.2 A der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen (hier Niederschlagswasser) in Gewässer.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt und über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG der Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde.

Für das Vorhaben wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2028 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde erstmalig im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 39 am 23. September 2025 bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 1. Oktober 2025 bis einschließlich 31. Oktober 2025 öffentlich aus. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 14. Januar 2026 abschließend erörtert. Der Antragsgegenstand wurde nun im laufenden Genehmigungsverfahren wesentlich geändert. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Drehung des Gebäudes, einschließlich seiner Betriebseinheiten, um 180 Grad am unveränderten Standort. Die geänderten Antragsunterlagen bedürfen daher einer erneuten Auslegung.

Auslegung

Der geänderte Genehmigungsantrag, der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 8. Juli 2026 bis einschließlich 7. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01225** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten geänderten Unterlagen enthalten insbesondere eine Anlage- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffe, Geruch und wassergefährdenden Stoffen sowie zu Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht).

Einwendungen

Einwendungen gegen die Änderungen des Vorhabens können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juli 2026 bis einschließlich 7. September 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01225** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen des Antragsgegenstandes beschränkt.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Änderungen zum Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin. Die Genehmigungsbehörden können nach dem Ende der Einwendungsfrist auch entscheiden, dass anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz stattfindet. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. Oktober 2026 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz in 15837 Baruth/Mark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Änderungen des Vorhabens erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburg Urstromquelle“ wurde für die beabsichtigte Rodung bereits eine Vorprüfung nach § 7 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Gemäß § 50 Absatz 1 UVPG entfällt eine Vorprüfung nach UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Es wurde festgestellt, dass die im BImSchG-Antrag beantragte Rodung mit den Darstellungen des Bebauungsplans übereinstimmt. Eine erneute Vorprüfung war demnach nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming
untere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	PASSIVA			
	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	67.063,00	67.053,00	109.337,00	
			109.337,00	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	37.318,00		57.731,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.770,00	106.088,00	103.761,54	
			161.492,54	
III. Finanzanlagen				
Sonstige Finanzanlagen			10.400.000,00	
		10.400.000,00	10.400.000,00	
		10.573.141,00	10.670.829,54	
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341.919,28		312.955,16	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	112.631,68		43.453,55	
		454.550,96	356.408,71	
		13.959.460,04	14.865.639,59	
		14.414.011,00	15.222.048,30	
		494.789,64	468.754,43	
		25.481.941,64	26.361.632,27	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		43.555.624,37	40.844.009,64
2. Sonstige betriebliche Erträge		970.499,42	1.387.709,70
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.874.013,10	-6.874.013,10	-7.034.863,59
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-26.116.455,77		-24.729.155,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.189.737,02		-6.767.349,18
- davon für Altersversorgung: EUR 80.127,03 (Vorjahr: EUR 1.121.739,65)			
		-32.306.192,79	-31.496.504,91
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-131.960,75	-246.135,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.907.006,48	-5.422.419,41
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		696.210,00	547.925,38
- davon aus der Abzinsung: EUR 403.816,81 (Vorjahr: EUR 240.327,39)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-249.851,71	-225.308,15
- davon aus der Aufzinsung: EUR 249.851,71 (Vorjahr: EUR 225.308,15)			
9. Ergebnis nach Steuern		753.308,96	-1.645.586,43
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		753.308,96	-1.645.586,43

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts
Potsdam

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Ausführungen des gesetzlichen Vertreters in den Abschnitten 3 bis 8 im Lagebericht haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Darstellungen und Beurteilungen in den Abschnitten 3 bis 8 des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen auf die Ausführungen des Vorstandes im Lagebericht im Abschnitt 12 „Herausforderungen und Zukunftsausblick“ hin, in dem beschrieben wird, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Anstalt nur im Zusammenhang mit einer jährlich neu abzuschließenden Servicevereinbarung zur Finanzierung der Anstalt durch die Länder Berlin und Brandenburg erfolgen kann. Weiterhin führt der Vorstand aus, dass zunehmende Anforderungen in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie absehbare Mehrausgaben durch Tarifsteigerungen und notwendige Investitionen in die IT-Infrastruktur zusätzliche Herausforderungen darstellen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Darstellungen und Beurteilungen in den Abschnitten 3 bis 8 des Lageberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der übertragenen Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der übertragenen Tätigkeiten, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der übertragenen Tätigkeiten zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses (Artikel 6 Abs. 1 Punkt 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg zur Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg).

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der übertragenen Tätigkeiten sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der übertragenen Tätigkeiten aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre übertragenen Tätigkeiten nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 7. April 2026

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

.....
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)

**Satzungsänderung der Stiftung
„Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)“**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002 (ABl. 2003 S. 780), die zuletzt durch den Beschluss über die Änderung der Satzung vom 30. April 2021

(ABl. 2021 S. 583) geändert worden ist, wie folgt herbeizuführen:

1. § 16 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung wird wie folgt gefasst:

Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstellen und dem Stiftungsrat auf Verlangen vorzulegen.

2. § 16 Abs. 2 Satz 4 der Stiftungssatzung wird wie folgt gefasst:

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, der Bericht über die zur Behebung festgestellter Mängel ergriffenen Maßnahmen sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

3. § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung wird wie folgt gefasst:

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

Nr. 10. Die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs eines Kfz bis zu einer Höhe von 50.000 €, die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften.

Potsdam, den 21.05.2026

Die Mitglieder des Stiftungsrates

Herr Dr.,
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vorsitzender

Frau
Ministerium der Finanzen

Herr Dr.,
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Herr
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.

Herr
Amt Neustadt (Dosse)

Die Änderung der Satzung wurde seitens des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Rechtsaufsicht führende Stelle am 22. Mai 2026 genehmigt.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beteiligung zum Entwurf
der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans
Uckermark-Barnim der Regionalen
Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim
Vom 10. Juni 2026

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Uckermark-Barnim. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], das durch Gesetz vom 25. Februar 2026 [GVBl. I Nr. 6] geändert worden ist).

Zur Region „Uckermark-Barnim“ gehören nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Barnim und Uckermark.

Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für das Gebiet der jeweiligen Region zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 RegBkPIG).

In dieser Bekanntmachung geht es um die Ergänzung des rechtskräftigen integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim durch den vorliegenden Entwurf. Der Entwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim beinhaltet zeichnerische sowie textliche Festlegungen für sechs neue Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsames Gewerbegebiet in den beiden Landkreisen Barnim und Uckermark.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 45. Sitzung am 10. Juni 2026 den Vorentwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim im G 1.1 - Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsames Gewerbegebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gebilligt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen (Beschluss-Nr. 04/2026).

Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Uckermark-Barnim sechs zusätzliche Flächen als Vorbehaltsgebiet Regional bedeutsames Gewerbegebiet festzulegen. In den Vorbehaltsgebieten ist der Gewerbenutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Zum Entwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim wurde gemäß § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt. Der mit dem Entwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung.

Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Zusammen mit der Begründung des Entwurfs der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim wird darüber hinaus eine ergänzende zweckdienliche Unterlage mit Informationen zu einer Standortanalyse zu potenziellen GIV-Standorten (Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte) in der Region Uckermark-Barnim ausgelegt.

Der Entwurf der 1. Ergänzung des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim, bestehend aus Text und Festlegungskarte, wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zweckdienlichen Unterlage

vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 13. August 2026

im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden die aufgeführten Unterlagen bei der folgenden Stelle während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht analog ausgelegt:

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03334 3878710 [Frau]).

Im Zeitraum vom Beginn der Auslegung am **13. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026** können Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sind an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
oder per E-Mail an beteiligung@uckermark-barnim.de**

zu richten.

Die Stellungnahmen können auch persönlich zur Niederschrift bei der oben genannten auslegenden Stelle abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4, Nummer 3 ROG).

Eberswalde, den 10. Juni 2026

.....
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 10. Juni 2026

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2026 vom 10. Juni 2026 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 02/2026 vom 10. Juni 2026 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Eberswalde, 10. Juni 2026

.....
Stellvertretende Vorsitzende der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 3, Flurstück 10	Gebäude- und Freifläche, Am Winterhafen 3, 4	6.458	5353, BV lfd. Nr. 2

Lage: Am Winterhafen 3 - 4, 15234 Frankfurt (Oder)

Nutzung: ehemaliger Industriegebäudekomplex

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 29/25

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.09.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Briescht

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Briescht	Flur 3, Flurstück 225	Gebäude- und Freifläche, An der Spree 7	1.437	213, BV lfd. Nr. 1

Lage: An der Spree 7, 15848 Tauche OT Briescht

Nutzung: Einfamilienhaus und Nebengelaß

Verkehrswert: 206.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 79/24

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.